

Hermann Lutz

## Wehrpflicht und Freiwilligkeit - Frauen in der Bundeswehr

---



*Hermann Lutz, geb. 1938 in Erfurt, Polizeidienst seit 1957, zuletzt Dozent an der Fachhochschule Öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz, war von 1986 bis 1998 Vorsitzender der Gewerkschaft der Polizei und ist seit 1989 Präsident der Union Internationale des Syndicats de Police (UISP). Er war Mitglied der Kommission „Gemeinsame Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr“ (Weizsäcker-Kommission).*

---

### Bundeswehr und neue Fähigkeiten

Den breitesten Raum in den Diskussionen und Entscheidungsprozessen der Kommission „Gemeinsame Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr“ (Kommission) haben die Themen Wehrform und Personal eingenommen.

Die Wehrform hängt eng mit dem Personalbedarf sowie der Personalstruktur zusammen. Die Grundentscheidungen dazu sind während des Kalten Krieges getroffen worden und basieren auf der politischen und militärischen Blockkonfrontation in Mitteleuropa nach dem Zweiten Weltkrieg.

Inzwischen ist Deutschland von Bündnis- und Integrationspartnern umgeben, eine Gefährdung seines Staatsgebietes ist gegenwärtig und auch auf absehbare Zeit nicht erkennbar. Das einst als höchstes Risiko im Sinne der Eintrittswahrscheinlichkeit angenommene Szenario ist so gut wie ausgeschlossen. Vielmehr sind Wehrform und Personal nunmehr an eine neue höchste Eintrittswahrscheinlichkeit heranzuführen, und es ist eine Grundvorsorge für die Landesverteidigung vorzusehen.

Die Beanspruchung der Bundeswehr, die aktuellen Einsätze auf dem Balkan und in Afghanistan bestätigen das, wird im Bereich der Krisenbewältigung liegen. Entsprechende Aufgaben werden vornehmlich außerhalb Deutschlands liegen und sich auf regional begrenzte Räume beziehen.

Diese Veränderung im Aufgabenbereich zwingt die Bundeswehr zu gravierenden Anpassungen bei Personal und Wehrform, da die neuen geforderten Fähigkeiten bisher völlig unzureichend vorhanden sind.

## Die Wehrpflicht

Es wurde eine Vielzahl von Modellen zur aufgabenorientierten Personaldeckung untersucht und bewertet. Letztlich hat sich die Kommission mehrheitlich mit 12 zu 7 Stimmen für die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht von 10 Monaten entschieden - im Wissen darum, dass jährlich nur noch rund 30 000 junge Männer bedarfsorientiert zum Wehrdienst eingezogen werden (Auswahlwehrdienst). Inwieweit dieser Vorschlag und auch jede andere modifizierte Regelung, bei der die Zahl der nicht in Anspruch genommenen tauglichen Wehrpflichtigen größer ist als die der wehrdienstleistenden Männer, mit dem Verfassungsgebot der staatsbürgerlichen Pflichtengleichheit im Einklang steht, wird mit Sicherheit vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu entscheiden sein. Prof. Dr. Knut Ipsen, Staats- und Völkerrechtler, hat hierzu ein eindeutiges Votum (Kommissionsbericht, S. 150/151) abgegeben.

Neben Prof. Ipsen haben weitere fünf Kommissionsmitglieder und der Verfasser dieses Beitrages ein abweichendes Votum zur Wehrform abgegeben.

Nach meiner persönlichen Einschätzung wird die am 21. Juli 1956 durch Bundesgesetz eingeführte allgemeine Wehrpflicht für Männer auf Dauer nicht haltbar sein. Auch die Aufnahme der Wehrpflicht in das Grundgesetz durch Einfügen von Art. 12a am 24. Juni 1968 wird daran nichts ändern.

Die Wehrpflicht hat, am Grundgesetz orientiert, so lange Sinn gemacht, wie die Landes- und Bündnisverteidigung zur Friedenswahrung im Mittelpunkt der Aufgabe unserer Streitkräfte stand. Mit dem Wegfall des Ost-West-Konfliktes tendiert die Wahrscheinlichkeit von Landesverteidigung gegen Null. Heute wird die Bundeswehr vielmehr außerhalb Deutschlands, entweder zur kollektiven Verteidigung eines Bündnispartners (Bündnisfall) oder - was am wahrscheinlichsten ist - zu regionalen Einsätzen der Krisenvorsorge und -bewältigung herangezogen werden. In beiden Fällen dürfen Wehrpflichtige angesichts unserer Verfassungslage nicht zum Einsatz kommen.

Hieraus ergibt sich konsequenter Weise die Notwendigkeit des Umbaus der Bundeswehr zu einer Freiwilligen-Armee, die dem veränderten Einsatzprofil der Streitkräfte entsprechen würde. Wer für die Wehrgerechtigkeit eintritt, kann von derzeit jährlich ca. 250 000 wehrfähigen jungen Männern nicht nur 30 000 zum Grundwehrdienst einziehen und dabei in Kauf nehmen, dass die breite Mehrheit aller Wehrpflichtigen zu keinerlei Diensten herangezogen wird. Daran ändert die überschaubare Zahl von Kriegsdienstverweigerern/Ersatzdienstleistenden nichts. Die staatspolitische Bedeutung der Allgemeinen Wehrpflicht würde unterlaufen, indem sie zwar nicht de jure, aber de facto nicht mehr existent ist.

Auch der durch die Allgemeine Wehrpflicht angestrebten Integration der Streitkräfte in die Gesellschaft wäre nicht gedient. Über die Wehrdienstleistenden wäre die Verankerung der Bundeswehr in der Gesellschaft ohnedies nur noch bedingt möglich; dazu wird ihre Gesamtzahl und ihr relativer Anteil an den Streitkräften zu gering sein. Zudem dürften sich die genannten Ungerechtigkeiten negativ auf die Integration auswirken. Die Versuche, der Einberufung in letzter Minute noch zu entgehen, würden zunehmen, bei den tatsächlich Einberufenen würde sich Unmut über die als nachteilig empfundenen Lebensumstände äußern. Bei jedem Einberufungstermin würde eine neue Debatte über die Wehrpflicht unter dem Gesichtspunkt gesellschaftspolitischer Ungerechtigkeit entfacht. Dem Ruf der Bundeswehr kann dies nicht nutzen.

## **Wehrpflicht und Zivildienst**

Der notwendige Bedarf der Streitkräfte an Wehrpflichtigen muss die Grundlage für die Anzahl einzuziehender Wehrpflichtiger sein. Sachfremde Erwägungen diskreditieren die Wehrpflicht. Dies gilt auch für die Feststellung, „ohne Wehrpflicht gibt es keinen Zivildienst mehr“. Dies ist in der Sache richtig, kann aber keinesfalls eine Rechtfertigung für die Beibehaltung der Allgemeinen Wehrpflicht sein.

In der Kommission waren wir uns bewusst, dass sowohl ein vollständiger Fortfall der Wehrpflicht als auch der von der Kommission vorgeschlagene Auswahlwehrdienst schwer wiegende Konsequenzen für den Zivildienst haben würden. Die gesellschaftlich hilfreiche und nützliche Funktion des Zivildienstes darf keinesfalls als Begründung für die Beibehaltung der Wehrpflicht herangezogen werden. Die Unterwerfung junger Männer über den Wehrdienst in ein besonderes Rechtsverhältnis mit wesentlichen Einschränkungen in der Grundrechtsausübung wäre unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig.

## **Exkurs: Frauen und Arbeitswelt**

Das Recht auf Arbeit und ein umfassender Zugang zu allen Berufen gehört nach heutigem Verständnis zu den Kernbereichen eines demokratischen Rechtsstaates. Ihre Verwirklichung ist, um des sozialen Friedens willen, eine politische Pflicht.

Jahrhundertlang wurden die Frauen, meist mit vordergründigen Argumenten des Arbeitsschutzes, von vielen Berufen ausgeschlossen. Über diese „Berufsverbote“ entschieden ausschließlich Männer. Die Selbstbestimmung der Frau fand allenfalls in der Familie im Rahmen des gesellschaftlich vorgegebenen Rollenverständnisses statt.

Alle möglichen Einschränkungen für Frauen wurden als Schutzvorschriften deklariert. Was in vergangenen Jahrhunderten im Sinne von Behüten und Schützen womöglich sogar gelegentlich zutraf, war meist gleichzeitig auch Sperre und Ausschluss - letztlich eben „Berufsverbot“ für die, die den Zugang in die Arbeitswelt anstrebten.

Gerade in den vergangenen Jahrzehnten hat es viele Fortschritte auf dem Weg der beruflichen Gleichstellung der Frau gegeben. Neben der nationalen Gesetzgebung hat der europäische Einigungsprozess Erhebliches zum Abbau der Diskriminierung von Frauen in Beruf und Gesellschaft geleistet. Viele Beschäftigungsverbote sind aufgehoben worden. Auch Männer haben kein Problem, in ein Flugzeug einzusteigen, das von einer Frau gesteuert wird (oder doch?).

Auf Baustellen, in Kfz-Werkstätten, auf einem Kran hoch über der Stadt oder als Regierungschefin/Präsidentin von Staaten der Europäischen Union beweisen Frauen, dass es keine geschlechtsspezifischen Gründe gibt, sie in ihrer persönlichen Entfaltung einzuschränken.

## **Allgemeine Wehrpflicht für Frauen**

Die Frage der Ausdehnung der Wehrpflicht auf Frauen hat in der Kommissionsarbeit nur am Rande eine Rolle gespielt. Das Grundgesetz sieht in Abweichung vom Gleichheitsgrundsatz ausdrücklich eine Verpflichtung zur Wehrpflicht nur für Männer vor. Diese verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung basiert auf der realen Lebenssituation der Frauen, da sie

mehr als Männer durch gesellschaftliche Ausfallzeiten bei der Kindererziehung betroffen sind und auch geburtsbedingte Nachteile in ihrem beruflichen Werdegang erfahren.

Auch hier muss man aber die gesellschaftliche Entwicklung im Auge behalten. Wenn immer mehr Frauen auf Familie/Partnerschaft mit Kindern verzichten, wird die Diskussion um die Gleichbehandlung bei staatlich/gesellschaftlichen Dienstpflichten erneut aufkommen. Sollte alsbald die Wehrpflicht einem freiwilligen Wehrdienst weichen, wird auch die Diskussion um ein Pflichtjahr für junge Frauen beendet sein.

### **Freiwilliger Dienst von Frauen**

Völlig anders stellt sich die Frage nach dem freiwilligen Dienst von Frauen in den Streitkräften. So hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg am 11. Januar 2000 entschieden, dass Frauen der Zugang zum Dienst mit der Waffe in der Bundeswehr nicht verwehrt werden darf. Geklagt hatte eine junge Frau aus Niedersachsen, die allein wegen ihres Geschlechts bei der Bewerbung zur Bundeswehr abgewiesen wurde. Die Klage war ausgerichtet auf die Anwendung der Richtlinie des EWG-Rates vom 9. Februar 1976 „Zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen“.

Die amtierende Bundesregierung hat in der Anhörung vor dem EuGH gegen den freien Zugang von Frauen zur Bundeswehr votiert. Die Haltung sei aus deutscher Sicht eine Angelegenheit nationaler Souveränität und die Gleichstellungsrichtlinie von 1976 gebe auch Entscheidungsfreiheit für Einschränkungen im Berufszugang von Frauen zum Militär.

### **Zusammenfassung des EuGH-Urteils**

1. Die Richtlinie gilt für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse und ist daher auf Beschäftigungsverhältnisse in den Streitkräften anzuwenden.
2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, dass sowohl dem Ermessensspielraum, der dem einzelnen Mitgliedsstaat nach Maßgabe der nationalen Besonderheiten belassen wurde, als auch der fortschreitenden Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen Rechnung zu tragen ist.
3. Auch wenn zur Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit die Mitgliedsstaaten eine weitgehende Selbständigkeit haben, heißt dies nicht, dass derartige Entscheidungen vollständig der Anwendung des Gemeinschaftsrechts entzogen sind.
4. Die im Artikel 2 der Richtlinie zulässigen Ausnahmen für den Bereich öffentliche Sicherheit beziehen sich sowohl auf die innere als auch auf die äußere Sicherheit. Die dortigen Ausnahmen beziehen sich aber nicht auf die Sozialvorschriften, zu denen der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen gehört.
5. Die von der deutschen Regierung aufgebaute Argumentationskette, das Zugangsverbot für Frauen zum Militär orientiere sich zum einen auch am Schutzbedürfnis der körperlichen Verfassung der Frau und zum anderen an der besonderen Beziehung zwischen Mutter und Kind, ist nicht haltbar. Nach Auffassung des Gerichts können Frauen nicht mit der Begründung von einer Beschäftigung ausgeschlossen werden, sie müssten im Verhältnis zu Männern stärker gegen Gefahren geschützt werden.

6. Somit ist festzustellen, dass die Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern hinsichtlich der Beschäftigung bei der Bundeswehr anzuwenden ist; die nationalen Bestimmungen des deutschen Rechts, Frauen allgemein vom Dienst mit der Waffe auszuschließen, stehen dem entgegen.

### **Reaktion auf das Urteil**

Folgerichtig hat sich die Bundesregierung dem Urteil des EuGH unterworfen und die Änderung des Grundgesetzes eingeleitet. Der Bundestag hat im Oktober 2001 das Grundgesetz in seinem Artikel 12a wie folgt geändert: „Frauen dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.“

Das Parlament stimmte mit großer Mehrheit zu. Damit wurde der Abbau der Frauendiskriminierung konsequent fortgeführt.

Bei kritischer Betrachtung hätte es des Anstoßes durch das EuGH-Urteil nicht bedurft. Bereits 1994 wurde durch Verfassungsänderung im Artikel 3, Absatz 2, Satz 2 GG die staatliche Verpflichtung zur Beseitigung bestehender Nachteile für Frauen (und auch Männer) eingefügt.

Bei der Anhörung vor der Kommission und bei der Diskussion mit den Führungsverantwortlichen der Bundeswehr ist mir klar geworden, dass die Verweigerung des Zugangs der Frauen zur Bundeswehr mehr ein Problem der Führungs- als der Arbeitsebene war.

Vordergründige Abwehrargumente wie „die baulichen Voraussetzungen gibt es nicht“, „die Sanitär- und Duscheinrichtungen im Sinne des Trennungsgebotes fehlen“, „eine getrennte Unterbringung ist nicht möglich“, „Frauen sind körperlich unterlegen“... erinnerten mich an lange Diskussionen um die Einstellung von Frauen in den Polizeidienst bei Bund und Ländern. Nicht ein einziges Argument, welches damals von den Polizeiführungen in den 80er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts vorgetragen wurde, hat in der Umsetzungsphase nach der Entscheidung, den Polizeidienst für Frauen zu öffnen, ein Problem bereitet, abgesehen von den Kosten. Daran darf aber die Gleichstellung nicht scheitern.

Heute können wir für den Polizeidienst - nicht nur in Deutschland - feststellen, dass die Frauen ihn qualitativ verbessert haben. Es sollte als Nebeneffekt auch nicht schädlich sein, wenn die Umgangsformen in einer bisherigen reinen Männerdomäne, wie dem Militär, sich bessern; bei der Polizei hat es funktioniert.

Fazit aus all dem: Die Frauen sind keine Belastung, sondern ein Gewinn für die Personalstruktur auch in der Bundeswehr. Damit dieses Ergebnis erreicht wird, hat die Kommission das Anforderungsprofil - es hat auch für Männer Gültigkeit - wie folgt formuliert: „Ob im Einzelfall Frauen oder Männer für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden, muss nach *Eignung, Befähigung und Leistung* entschieden werden. Generelle Ausschlüsse, etwa vom Dienst mit der Waffe oder von Kampfeinsätzen, hält die Kommission nicht für stichhaltig.“

Nun ist das Bundesverteidigungsministerium mit der nachgeordneten Führung und Leitung der Bundeswehr in der Pflicht, die notwendigen Anpassungen im Sinne der politischen Entscheidungen vorzunehmen.

Frauen, die sich für den Dienst bei der Bundeswehr entscheiden, werden „Manns genug“ sein, mit Unterstützung der Gewerkschaften streitig den Gleichstellungsprozess zu begleiten.

### **Das Urteil und die Gewerkschaften**

Als das Urteil auf dem Tisch lag, folgte in Deutschland eine kontroverse Diskussion. Eine große Mehrheit in den politischen Parteien begrüßte die Entscheidung. Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Gewerkschaften sowie der Bundeswehrverband stimmten der Entscheidung als überfällig zu. So erklärte Ursula Engelen-Kefer, DGB-Vize, für den DGB am 12. Januar 2000: „Das Urteil des EuGH, auch Frauen den Dienst mit der Waffe zu ermöglichen, eröffnet Frauen neue berufliche Entwicklungsmöglichkeiten in technisch anspruchsvollen Jobs. Zudem unterstreicht das Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Gleichstellung der Geschlechter und eröffnet zusätzliche Ausbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten.“

Ein Teil der gewerkschaftlichen Frauenbewegung setzte sich nicht nur kritisch mit der Gerichtsentscheidung auseinander, sie wurde geradezu verteufelt. Mit Formulierungen wie „Wir wollen nicht, dass in diesem Lande noch mehr Menschen zum Töten ausgebildet werden“ oder Charakterisierungen der Bundeswehr als Militärmaschinerie, die es abzuschaffen gilt, verabschiedet man sich jedoch als ernst zu nehmender Diskussionspartner.

Wenn Männer heute für die Gleichstellung von Frauen auf allen Ebenen unserer Gesellschaft eintreten, mag dies verdächtig sein. Es mag ja berechtigt sein, nach dem Warum zu fragen. Aber woher nehmen die Macho-Frauen das Recht, selbständige junge Frauen zu bevormunden und ihnen die Selbstbestimmung in ihren Entscheidungen abzusprechen? Nach wie vor gibt es Berufsfelder, die den Frauen verwehrt sind. Warum darf eine Frau z.B. nicht in einem Bergwerk unter Tage arbeiten? Wegen der Dunkelheit, der vielen Ecken oder einer vermuteten sexuellen Gefährdung?

Beim Zugang zur Arbeitswelt darf die Geschlechtszugehörigkeit nicht maßgebend sein, vielmehr kommt es auf die persönliche Eignung, Befähigung und Leistung an.

Jedenfalls muss der begonnene Weg zu Ende gegangen werden, die letzten Schranken müssen sich öffnen.